

Beitragsordnung

bauwerk  
**schwarz**wald

# Beitragsordnung

„Bauwerk Schwarzwald“ (e. V. in Gründung)

Die nachstehende Regelung wurde bei der Gründungsversammlung am 28.07.2020 beschlossen.

## Inhalt

<b>§ 1 Grundsatz</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Beschlüsse</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Beiträge</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Einzug der Mitgliedsbeiträge</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Gebühren</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Sonderregelungen</b>	<b>3</b>

### § 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Diese Ordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

- (1) Die festgesetzten Beiträge werden im Gründungsjahr sofort fällig. Bei Änderungen der Beitragsordnung in den nachfolgenden Jahren zum 1. Januar des folgenden Jahres.

### § 3 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag festgelegt. Er muss bis zum 01.03. des Jahres bezahlt sein. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., werden 50 % des Beitragssatzes berechnet. Eine Aufnahmegebühr besteht nicht.
- (2) Mitglieder erhalten bei Veranstaltungen, Wettbewerben, Exkursionen, Ausstellungen etc. freien Eintritt bzw. Ermäßigungen auf Teilnahmebeiträge.
- (3) Mitglieder erhalten zudem die Berechtigung eine Bauwerk Schwarzwald-Plakette am Organisationsstandort zu führen. Die Plakette wird vom Verein für die Zeit der Mitgliedschaft zur Leihe zur Verfügung gestellt.

- (4) Die Mitgliedsbeiträge orientieren sich an der finanziellen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Mitglieds und sind wie folgt gestaffelt:

<b>Mitglieder</b>	<b>Beitrag in Euro / Jahr</b>
Auszubildende, Studierende, Schülerinnen und Schüler	25,00
Privatpersonen (ohne Büro-/ Unternehmensbezug)	50,00
Initiativen / Netzwerke / Vereine / Verbände / Stiftungen sowie Interkommunale Zusammenschlüsse (Zweckverbände, Tourismusverbände etc.)	200,00
Kommunen bis 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner	200,00
Kommunen bis 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner	400,00
Kommunen bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner	800,00
Kommunen bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.200,00
Kommunen über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.600,00
Landkreise / Stadtkreise	2.500,00
Kammern – je Kammerbezirk	2.500,00
Büros / Unternehmen bis 5 Mitarbeitende (ohne Auszubildende)	200,00
Büros / Unternehmen mit 6 – 10 Mitarbeitenden (ohne Auszubildende)	400,00
Büros / Unternehmen bis 50 Mitarbeitende (ohne Auszubildende)	800,00
Büros / Unternehmen über 50 Mitarbeitende (ohne Auszubildende)	1.200,00

#### **§ 4 Einzug der Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per SEPA-Lastschrift an folgenden Terminen eingezogen:
- 01. März jeden Jahres (Haupteinzug aller Beiträge)
  - 01. Oktober (Nachholtermin)

#### **§ 5 Gebühren**

- Rückbelastung wegen fehlender Deckung 5,00 €
- Mahnung u. ä. je Vorgang 5,00 €

#### **§ 6 Sonderregelung**

- (1) Der Vorstand ist gem. § 5 der Satzung berechtigt, auf Antrag besondere Beitragsерleichterungen zu gewähren, die nicht in der Beitragsordnung geregelt sind.

Die vorstehende Regelung wurde bei der Gründungsversammlung am 28.07.2020 verabschiedet.